

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00588 vom 3. Oktober 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00588

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00588 du 3 octobre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00588 del 3 ottobre 2013

Regeste

qUrlaub Wiederaufnahme von VB.2013.00449 | Begleiteter Beziehungsurlaub: Rückweisung zur Einholung eines neuen Gutachtens. Wiederaufnahme von VB.2013.00449 nach Rückweisung durch das Bundesgericht. Mit Urteil vom 3. Oktober 2013 (VB.2013.00449) wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers, mit welcher er u.a. die Gewährung von Hafturlauben beantragte, ab und verneinte seinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht. Dieses beschränkte sich in seinem Rückweisungsentscheid darauf, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots im vorangegangenen Verfahren zu verneinen und den Anspruch des Beschwerdeführers auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bejahen. In Bezug auf die strittige Frage ist somit auf die Vorbringen des nunmehr anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers abzustellen (E. 1.2). Kammerzuständigkeit aufgrund von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (E. 1.1). Ausnahmsweiser Verzicht auf erforderliches Rechtsschutzinteresse (E. 1.3) Der Beschwerdeführer macht geltend, die Therapie von psychisch gesunden Strafgefangenen sei unzulässig, und er wehrt sich gegen die Ansicht der Vorinstanz, wonach die Gewährung erster Vollzugslockerungen von der Aufnahme einer freiwilligen therapeutischen Behandlung abhängig gemacht werden dürfe. Bisher habe kein Gericht für ihn eine therapeutische Massnahme angeordnet (E. 4.1). Zusammenfassung der Rechtsprechung betreffend Vollzugslockerungen und Therapie (E. 4.1.2-4). Der Beschwerdeführer verlangt eine neue Begutachtung, da das letzte über ihn erstellte Gutachten aus dem Jahr 2008 stamme und sich seither schon aufgrund seines Alters seine Einstellungen und Prioritäten verändert hätten. Gemäss dem Beschwerdegegner dränge sich jedoch keine neue Begutachtung auf, da keine augenscheinlichen Veränderungen in Bezug auf die Legalprognose stattgefunden hätten (E. 4.2.3 und 4.3). Der Beschwerdeführer ist mittlerweile über 30 Jahre in Haft, seit September 2010 musste er nicht mehrdiszipliniert werden, das Vollzugsverhalten ist nicht zu beanstanden, es fanden Gespräche mit der Sozialarbeiterin statt und er verleugnet nur eine seiner begangenen Taten. Gänzlich unverändert zeigt sich die Situation demnach nicht, sodass eine neuerliche Begutachtung angezeigt erscheint (E. 4.3.1-4), welche sich zur Rückfallgefahr, damit zusammenhängend auch zur Fluchtgefahr und allfälligen Massnahmen zur Verbesserung seiner Legalprognose äussern muss (E. 4.5). Teilweise Gutheissung der Beschwerde. Rückweisung an das Amt für Justizvollzug zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen und zu neuer Entscheidung. Im Übrigen Abweisung. Gewährung UP/URV.

Erwägungen

E. 5.1

Der Beschwerdeführer obsiegt mit den Anträgen nach Einholung eines neuen Gutachtens und eines aktuellen Führungsberichts seitens der Strafanstalt, unterliegt jedoch mit seinem Sistierungsgesuch und dem ausgiebig begründeten Antrag, es sei eine universitäre Abhandlung über die Auswirkungen einer Therapie an psychisch Gesunden einzuholen. Insgesamt halten sich damit Obsiegen und Unterliegen etwa die Waage, weshalb die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte zu auferlegen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Bei diesem Ausgang erweist sich die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht als von Anfang an aussichtslos, weshalb ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren ist (§ 16 Abs. 1 VRG). Sein Anteil an den Gerichtskosten ist daher einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Hinweis auf § 16 Abs. 4 VRG, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 5.3

Das vorliegende Urteil ist ein Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 und nur unter dessen einschränkenden Voraussetzungen anfechtbar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.